

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verkündungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestell-
geld), bei Zustellung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr.
Vereins-Anzeigen werden mit 30.- für die drei-
gesparte Peitsche über deren Raum berechnet

Eine unglückliche Vereinbarung.

Zu unserer Freiheit der Belegschaftserierung haben wir erwartet, daß zwischen der Reichsregierung und dem Arbeitsgeberbund eine Vereinbarung beschieden soll, wonach die in Berlin vereinbarte zweite Leistungszulage nicht den Mitgliedern des Arbeitgeberbundes durchsetzt werden soll. Wie die Reichsregierung eine solche Vereinbarung abschließen könnte, ist uns völlig unverständlich; denn sie kann sich doch unmöglich darüber in Zweifel sein, daß Differenzen zwischen den Arbeitern und jenen Unternehmen, die als Mitglieder des Arbeitgeberbundes die Zulage nicht zurückbekommen und sie auch aus ihrer Tasche nicht zahlen wollen, die unauslöschlichen Folgen sind. Nach dem in Berlin zwischen dem Arbeitgeberbund und den Arbeitgeberverbänden unter Mitwirkung der Regierung getroffenen Vereinbarung haben alle unter den Reichsarbeitsvertrag fallenden Bauarbeiter die vereinbarte Zulage zu verlangen. Das ergibt sich ganz klar aus dem § 1 dieser Vereinbarung, der lautet:

Zu allen Tarifverträgen des Deutschen Reichs, in denen nach der Vereinbarung vom 24. Mai 1916 eine (erste) Leistungszulage zu den Tarifverträgen zu zahlen war, wird jährlich in den Tarifverträgen der einzelnen Tarifgebiete aufzuführen, welche Kategorien der Zeit- und Altersordnung vom 27. April 1917 bis zum 31. März 1918 eine neue (zweite) Leistungszulage geahlt, die für die Arbeitsstunde fünftausend Pfennig beträgt.

Es besteht also ganz zweifel darüber, daß alle inneren den Reichsarbeitsvertrag fallenden Bauarbeiter Anspruch auf die Zulage haben. Weil das aber so ist, vermögen wir auch nicht einzusehen, daß nur den im Arbeitgeberbund organisierten Unternehmen die Zulage durchsetzt werden soll, während alle anderen Unternehmen die Zulage aus der eigenen Tasche zahlen sollen. Das ist eine durchaus gerechtfertigte, höchst einseitige Stellungnahme der Reichsregierung, augenscheinlich des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Zu diesem Sinne nimmt auch die „Bauwelt“ in ihrer Nummer vom 28. Juni zu dem Verhalten der Regierung Stellung, indem sie schreibt:

„Der Reichsminister hat entschieden, daß der Zuschuß nur den Unternehmen geahlt werde, welche Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes sind. Allen übrigen Arbeitgebern wird der Zuschuß nicht erlaubt. Dieser Handhabung ist aufs jährlinge entgegengesetzt. Die Regierung nimmt an, daß nur die Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes damit zu rechnen hätten, daß eine Lohnzehrung von ihnen nicht gefordert werden könnte. Alle übrigen Unternehmen wären nicht berechtigt, die in den Tarifverträgen festgelegte Löhne ihren Berechnungen zugrunde zu legen. Es ist diese eine Verleumdung des Meisters des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag ist kein Arbeitsvertrag. Er dient diesem nur als Grundlage. Die Bestimmungen des Tarifvertrages werden, wenn seine besonderen Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorliegen, im Augenblick der Aufnahme der Arbeit Bestandteile des Arbeitsvertrages, gleichmäßig, ob beide vertragsschließende Parteien Mitglieder der Organisation sind oder nicht. Die Gewerbedelegierte haben auch stets in diesem Sinne entschieden, so zum Beispiel die Kammer III des Berliner Gewerbevertrags am 6. November 1908. Auch in der Literatur über Tarifverträge kommt diese Annahme zum Ausdruck. So ist in dem Werk „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich“, bearbeitet vom Kaiserlich Statistischenamt, Band 1, Seite 67, wörtlich ausgeführt:

„Wo ein Tarifvertrag örtlich eingebürgert ist, gewissermaßen die Verkehrsleitung darstellt, da können die Bestimmungen des Tarifvertrages, wenn die Kontrahenten eines außerhalb der Sphäre des Tarifvertrages stehenden Arbeitsvertrages nichts anderes bestimmen, als ortsgleich angesehen werden.“

Es können natürlich diejenigen Arbeitgeber, die nicht dem Verband angehören, bei ihren Kostenberechnungen voraussehen, daß die tariflichen Löhne auch für sie Geltung haben,

und sie müssen dies tun, um im Konkurrenzkampfe bestehen zu können. Es ist kein Grund geahlt, daß nur einem Teil der Arbeitgeber der Zuschuß geahlt wird, oder jeden anderen Arbeitgeber den Leistungszulage nicht bezahlt? Die Arbeitnehmer würden sicherlich die Unternehmen verlassen. Nicht rechtzeitige Feststellung von wichtigen Werken wäre die Folge, und diese Unternehmer würden von der Arbeit ausgeschlossen werden. Ferner würden die Unternehmer gegenseitig den Arbeitgeberbund bezutreten. Demnach der Zustand vom April 1917 kann sich jederzeit wiederholen. Eine Erklärung des Arbeitgeberbundes würde eintreten, von der man nicht wissen kann, ob sie für die kommenden Lohnkämpfe noch dem Rechte der Regierung so unbedingt willkommen ist. Es wäre bedauerlich, wenn dann der Regierung der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie durch ungern gemachte Maßnahmen zur Verhinderung der sozialen Kämpfe beigetragen hätte. Vielleicht wird es ihr auch willkommen sein, wenn der Staat in die kommenden Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht hineingezogen wird.“

So die „Bauwelt“. Es ist bedauerlich, daß selbst eine Zeitschrift für Arbeitgeber der Regierung in dieser Weise ins Gewissen reden muß.

Im übrigen ist es inzwischen bereits zu Arbeitseinrichtungen wegen Nichtzahlung der tariflichen Leistungszulage gekommen. Über die Arbeitseinrichtungen schreibt uns der Vorstand unseres Zweigvereins Frankfurt:

„In den Farbwerken in Höchst a. M. arbeiten die Firmen H. W. & A. Gurlitt, H. Hofmann & Co., Gebr. Lehner und Wohl & Freilag aus Frankfurt a. M. als organisierte, die Firmen J. & K. Söhne, Herdach & Probst, Bernhard Schmidt und Simon & Peter als nicht-organisierte Unternehmer friedlich nebeneinander. Den ersten soll nun die Rückerstattung der Zulage geschehen sein, schreibt sollen soon ausgehen. Beide sind aber, da Höchst a. M. schon seit dem Jahre 1914 in das Vertragsgebiet des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes gehört und zwischen diesen und den Arbeitervororganisationen unterbrochen ein Tarif besteht, verpflichtet, auch die zweite Leistungszulage zu zahlen. Auf Grund einer Auflösung der Zweigverbandseinsicht wurde dann auch von den nichtorganisierten Unternehmen die Zulage geahlt. Als aber die Unternehmer auf einen Antrag beim Reichsamt des Innern den Bescheid erhielten, daß sie keine Auslastung auf Rückerstattung hätten, erklärten sie, die Zulage nicht mehr weiterzuzahlen zu können. Dies wurde denn auch bei der Firma J. & K. Söhne am 25. Juni durch Antrag an den Bauhafen bekanntgegeben, worauf die ungefähr 100 Arbeiter geschlossen die Arbeit nach dem Grundsatz nicht mehr aufzunehmen. Sie machten sofort den Organisationseinheiten telefonisch Mitteilung, daß die Arbeit ruhe und verhützt werden müsse, die Angelegenheit zu regeln. Die Arbeitnehmer erklärten, ohne bestimmte Zusage, daß die Zulage geahlt beziehungsweise das festende nachgeahlt werde, sobald sie die Arbeit nicht wieder aufnehmen, sondern den Arbeitsherrn verlangen. Die Firma erklärte sich zu Verhandlungen bereit. Diese fanden nadtmittags 2 Uhr statt. Es nahmen daran der Vertreter unseres Verbandes, der christlichen Organisation sowie ein Vertreter der Zimmermeister und einige der beteiligten Arbeitnehmer teil. Die Verhandlungen führten dann auch zu einer Einigung, indem sich die Firma berief erklärte, die Zulage zu zahlen beziehungsweise nachzuahmen. Die übrigen Firmen, die auch schon erklärt hatten, daß sie die Zulage nicht mehr weiterzahlen würden, hatten die Arbeitseinstellung im letzten Augenblick dadurch verhindert, daß sie nun erklärten, sie würden die Zulage weiterzahlen, bis die Sache geregelt sei. Weiter erklärten sie, sie würden sich den Vereinbarungen, die mit der Firma Künz gezeichnet wurden, anschließen. Somit ist die Sache für die Arbeitnehmer erledigt. Für die Organisationseleitung ist sie noch nicht abgeschlossen, da nur die Unternehmer, um die Kräfte der Rückerstattung prüfen zu können, vom Reichsamt der

Innern aufgefordert sind, nachzuweisen, daß sie zur Zahlung der Zulage verpflichtet sind und daß sie diese auch wirklich gezahlt haben. Dies werden wir den Unternehmen, da es guttisst, bezeichnen. Sie sollen nicht dafür gestraft werden, daß ihnen die Legitimation der Unternehmer nicht das bieten konnte, was sie erwartet hatten und die deshalb aus dem Arbeitgeberbund ausgefallen oder nicht eingetreten sind.“

Es gehört nicht viel Propagandage dazu, um vorauszusehen, daß es auch in anderen Orten zu Arbeitseinrichtungen kommen wird, wenn die in Berlin vereinbarte Leistungszulage nicht in vollem Umfang gezahlt wird. Die Schuld an diesen Arbeitseinrichtungen, durch die zweifellos unsere Kriegswirtschaft geschädigt wird, liegt in diesen die Reichsregierung.

Die Unfälle im Jahre 1915 und der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1916.

Der Krieg behinderte auch die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes; infolgedessen kamen die berufsgenossenschaftlichen Rechnungsberichte und der amtliche Bericht in diesem Jahre sehr verspätet heraus. Von den dort insgesamt beschäftigten Beamten waren am Schluß des Jahres 1916 123 zum Heeresdienst einberufen, und davon waren sechs gefallen.

Die Jahre 1914 und 1915 sind im Vergleich zu 1914 wahrhaft Kriegsjahre. Die Wirkung des Krieges auf unsere Wirtschaftsbücher und die Leistungen der Sozialversicherung treten deshalb klarer als im Jahre 1914 hervor. Die Zahl der gewerblichen Betriebe und der Vollarbeiter ging infolge der Einberufungen und teilweise Stilllegung der nicht öffentlichen Produktion zurück. Insgesamt gab es 1913 828 335, 1914 835 939 und 1915 789 078 Betriebe. Während das Jahr 1914 noch eine Zunahme brachte, ergab sich gegenüber dem Vorjahr 1913 für 1915 eine Verminderung um 39 257 Betriebe, welche Zahl sich zum übergrößen Teil aus vorzeitig abgewanderten Kleinbetrieben zusammensetzte. Jedoch noch stärker zeigt sich der Unterschied in der Beschäftigung von Vollarbeitern. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften betrug die Zahl dieser Arbeiter im Jahre 1913 insgesamt 9 476 238, 1914 8 274 900 und für 1915 nur noch 6 693 104. Verglichen mit 1913 ergibt sich für 1915 ein Rückgang von 2 784 129 Vollarbeitern. Das Baugewerbe ist dabei der Hauptabtragsarten. Während sich ein beträchtlicher Teil der industriellen Betriebe für den Kriegsdienst, und meistens äußerst einteiliglich, einteilte, mußte das Baugewerbe seine Räume noch einmal zurücktreten. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Betriebe bei den Baubetriebsgenossenschaften 198 679, 1914 195 419 und 1915 173 309 (Tabelle I); also gegenüber 1913 25 286 Betriebe weniger. Demnach entfielen bei dem Rückgang der gewerblichen Betriebe über 61 % auf das Baugewerbe. Dabei kommt die Eigenart des Baugewerbedienstes mit in Betracht. Wird in einem industriellen Betrieb der Unternehmer oder der technische Leiter zum Heeresdienst einberufen, so bietet die Fortsetzung des Betriebes nur geringe Schwierigkeiten; denn diese Personen werden durch geeignete Kräfte aus dem Betriebe meist sehr bald ersetzt. Anders allgemein im Kleingewerbe und besonders im Baugewerbe, wo sich die Betriebsnotwendigkeit für den Betrieb mehr in der Person des Unternehmers verbindet. Damit hängt denn auch ein starker Rückgang der im Baugewerbe Beschäftigten zusammen. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Vollarbeiter bei den Baubetriebsgenossenschaften 1 250 655, 1914 1 010 250 und für 1915 905 110; also 1915 gegen 1913 855 539 Vollarbeiter weniger.

Das gleiche zeigen die verdienten Löhne. Diese bezogenen bei den Baubetriebsgenossenschaften im Jahre 1913 M. 1 628 450 005, 1914 betragen sie M. 1 303 424 624, 1915 dagegen nur M. 708 390 036 (Tabelle II). Seit 1913 sind im Baugewerbe verdienten Löhne jährlich um M. 834 069 030 zurückgegangen. — Für 1916 wird später werden die von den Verbänden der Bauarbeiter im Laufe der Kriegszeit erklärten Leistungszulagen — die eigentlich schon vor dem Kriege notwendig waren, auch eine verhältnismäßig geringe Zunahme der tatsächlich verdienten Löhne zur Folge haben, was aber nur unter

richtiger Würdigung der verjüngteren Existenzbedingungen einzufähen ist.

Mit dem Rückgang in der Höhe der Wallerfälter mußten auch die Unfälle abnehmen. Ihre Zahl betrifft bei der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1913 581 211, 1914 514 974 und 1915 427 974. Zugleich fand die Reichs-Unfallversicherung mit den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den Ausbildungsgesellschaften 1913 780 373, 1914 704 973 und 1915 592 638. Nur diese Zahlen genügen; von diesen muhten 1913 189 638, 1914 192 084 und 1915 96 227 entzweigert werden. Die letzteren Zahlen schließen für 1913 191 293, 1914 9401 und für 1915 896 723 ab und verleihen ein. Von diesen Unfällen entfallen auf die Bauern- und Berufsgenossenschaften für 1913 79 421, wovon 18 576 im Jahre 1914 79 267 entzweigert wurden; 1914 waren von den 66 545 Unfällen 11 571 mit 1029 Todesverlusten, davon 1010 jugendlich und für 1915 ergeben die Tabellen I und III folgendes: Die Unfälle gingen demnach nur ganz beispielhaft und lange nicht in dem Maße wie die Baumgewerbe-Fällen her, jedoch. Wohl nahmen die höchst verletzten Unfälle gärtnerisch etwas mehr ab, ihr Verhältnis zum Zaunenbau und der Wallerfälter aber ist von 1914 auf 1915 sogar gestiegen. Der kleine Rückgang der Unfälle bedeutet somit noch längst kein verbessertes Unfallverhältnis, auch nur eine Zunahme der Unfallgefahr und ist deshalb aus, nur sehr leicht aufzunehmen.

- Das bestätigte auch die Berichte der Bauvereinigungen/gesetzten. Selbst das Reichsbauvermögensamt bemerkte dazu, daß die Gesamtzahl der Häuser im allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückließ.
- Wie sich aus seinem Bericht von 1916 ergibt, betraf sich die Zahl aus seinem Bericht von 1916 bei den Bauvereinigungen/gesetzten, Reichs-, Stadts-, Provinzial- und Gemeindewerken mit Ausführungsberechtigung am ehesten mit dem Begriff "Wohnungsbau".
- Nach einer vorläufigen Ermittlung auf 601 004 und die definitiv ermittelten auf 105 367.

beante ländig sind. Auf die hauptsächliche Aufgabenstellung ist durch die Gesetzesberichtigungen außergewöhnlich aufgewacht. Nach dem Bericht des Reichsversicherungsamtes gegen Ende im Jahre 1915 bei den Bauernversagenshaftpflichten insgesamt bei den als revisionsbedürftig eingestuften 90 776 Betrieben 198 250 Neuabschüsse vor sich gegangen; für 1916 weisen diese Berufsgenossenschaften bei 45 911 revisionsbedürftigen Betrieben 82 089 Neuabschüsse aus. Bei den übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden nur 59 043 Betriebe revidiert. Wie der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1916 weiter ausführt, übernahmen Mitglieder des Amtes die Durchführung der Unfallaufzeichnungsbürokratien in der Kriegszeit mit besonderer Aufmerksamkeit. Bei einer größeren Zahl Berufsgenossenschaften, bei denen die Kriegswirtschaftsbehörde Befehl und Besitzweise besonders beeinflußten, wurde die Unfallhäufigkeit und Art der Unfälle ermittelt. Die starke Munitionserzeugung erforderte an die Besichtigung einer Anzahl großer Werke dieser Art durch den technischen Referenten des Amtes. Von den Arbeitnehmern landwirtschaftlichen Berufsgenossenschafts ging eine Anerkennung aus, von der das Reichsversicherungsamt und gewöhnlich auch die Arbeiter ein günstiges Ergebnis verzeichneten; nämlich die Grundzüge der Unfallverhütungsbürokratien in den Volks-

Tab. 1. Bollarbeiter, Betriebe, technische Aussichtsbeamte u. Unfälle bei den Baugew.-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1915.

Kosten für die Unfallverhütung, betriebstechnische Revisionen, Verwaltungskosten, Löhne und Entschädigungsbeträge bei den Baugewerbe-Berufen.

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Baugewerbe-Berufsgenossenschaften mit den Zweiggenossenschaften im Jahre 1914

Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten																
Zeigteile Nummer	Baugewerks-, Betriebs- genossenschaften	Motoren, Trans- missions- und Arbeits- maschinen	hebe- lichen Fahrzeuge, Aufzüge, Fördergeräte, Dampf- und Feuerungsanlagen (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe (Gefrier- und festsitzende)	Gefährliche, giftige, brennbare, giftiges Metall, Gasen, Dymamit usw.)	Zusatzeinrich- tungen, wie Schieber und Ventile, Rohrleitungen, Gegen- ständen	Von Kettens, Tropfenz, Förder- und Förderketten, Heben, Tragen usw.	Auf- und Abfahrt von Hand, mit Haken, auf Rollen, in Schächten, auf Förder- und Förderketten, Erdde	Anwendung der Kette, Abseilen, Anheben, auf Hand, mit Haken, in Schächten, auf Förder- und Förderketten, Erdde	Gelenkbahn- und Schiene, auf Rollen, auf Förder- und Förderketten, Erdde	Schiffahrt und Werftarbeiten, auf Wasser, auf Land, auf See, auf Stahl über Wasser usw.)	Tiere (Stiere, Schafe, Pferde, Rinder, Wild, Vogel usw.)	Handwerker- und eine- rige Berufe (Drahtzieher, Metall, Arzte, Dienstleister, Spanien usw.)	Urfest- tlichkeiten Strom	Ab- springende Spülter und losfliegende Jäh- grün	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1 Hamburgische...	20	3	—	—	7	86	54	31	9	9	1	1	5	2	26	251
2 Nordöstliche...	77	30	—	3	31	125	271	89	40	31	1	6	26	3	20	763
3 Schlesische-Poensche...	47	11	—	7	13	113	108	41	21	23	1	4	12	1	23	425
4 Hannoversche...	28	12	—	1	12	77	78	60	12	22	—	2	8	3	3	339
5 Magdeburgische...	19	1	—	1	4	81	78	8	12	5	1	—	6	—	16	121
6 Sachsenische...	49	6	—	2	7	96	124	81	20	12	—	—	3	1	55	455
7 Thüringische...	22	7	—	—	—	21	32	20	7	2	—	1	6	—	18	157
8 Hessen-Nassauische...	25	3	—	1	6	40	76	58	10	15	2	—	8	—	13	257
9 Württembergische...	64	31	—	23	24	327	229	58	42	58	—	—	1	39	33	914
10 Württembergische...	25	6	—	—	—	55	73	35	13	2	—	2	5	—	20	353
11 Preußische...	51	17	—	2	13	146	87	91	33	23	—	6	17	3	39	244
12 Südwürttem.	18	15	—	—	7	64	58	42	18	16	—	1	6	1	25	265
13 Tiessba-Berufsgen...	65	66	3	26	18	374	296	276	79	495	33	19	91	2	121	141
Zusammen...	505	208	3	66	187	1555	1547	889	217	709	39	42	194	55	424	6931
Im Jahr 1914 ...	732	379	3	75	238	2938	9005	1543	570	—	—	—	—	—	—	—

schulen als Unterrichtsgegenstand einzuführen. Die Schulaufsichtsbehörden, die mit amerikanischer Bereitwilligkeit auf diese Vorschläge eingegangen sind, erhielten neben Merkblättern und Mahnbriefen auch Tafeln mit erläuterten Abbildungen bewährter Schulpflichtungen zugesetzt. Bei der sicheren weiteren Entwicklung dieser freiwilligen Erziehung zum Menschenbild wird man hoffentlich vor den mittleren und höheren Schulen nicht stehen bleiben; denn es ist fiktive Pflicht eines jeden, sich selbst und seine Mitmenschen nach Möglichkeit gegen Gefahren zu schützen.

Einer Anzahl Berufsgenossenschaften sind neue Unfallversicherungsvorschriften genehmigt worden, und für andere sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Bei einer Reihe von Berufsgenossenschaften müssen die Verhandlungen über neue Unfallversicherungsvorschriften wegen der Kriegswirtschaft verlagert werden. So bei der Steinbruchberufsgenossenschaft, der Nordostdeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, der Nordostdeutschen, der Sachsen-Posenischen, der Hannoverschen, der Magdeburgischen, der Thüringischen und der Hessen-Nassauischen Baumgewerbe-Berufsgenossenschaft sowie der Eisenbahnberufsgenossenschaft. Aus denselben Gründen auch die Arbeitskästen für die Aufstellung von Normalvorschriften der Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften verlagert. Für diese Berufsgenossenschaften scheinen beim Reichsversicherungsamt die "Schwierigkeiten" für unabsehbare Zeit zu bestehen. Die preußische Regierung hat die dem Arbeitgeber bei Eisenbahnen entgegenstehenden Hindernisse entschlossen weggeräumt und durch einen Erlass vom 1. Februar dieses Jahres gewisse Regelungen geschaffen, die bis auf weiteres als vorübergehend angesehen werden müssen.

Die Fälle, in denen die Berufsgenossenschaften oder die Träger der Kriegsversicherung das Heilbehandlung verleihen innerhalb der Werkzeit, in den ersten 12 Wochen, übernehmen, haben sich entsprechend den Betriebsverhältnissen verändert. Indesten richtete das Reichsversicherungsamt seine Ausmechanisierung auch im Jahre 1916 konkreter auf die Heilbehandlung und ins Zusammenhang damit auf die Bewertung der Arbeit als Mittelmittel, der sogenannten Arbeitsökonomie. Die soziale Fürsorge für einen an der Gesundheit geschädigten Versicherten darf nicht mit Abschluß der medizinischen Heilbehandlung als beendet angesehen werden, da sonst wertvolle Arbeitskraft verlorengehen kann. Das Reichsversicherungsamt ist dem Gedanken, Einrichtungen für eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Erkrankten zu schaffen, bereit vor dem Kriege näher zu gehen. Dienen zwei erhalten, wie die Erfahrungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge gezeigt haben, in hohem Grade die Lazarettschwestern, in denen durch die Arbeitsweltweise an ihrer Gesundheit Geschädigte allmählich wieder zu einer Berufsarbeit gehoben werden. Der Vorzug gegenüber dem medico-mechanischen Verfahren besteht von allen Dingen darin, daß sie beschädigte Glieder schneller wieder eingehoben. Denn die schaffende Kraft schafft in der Werkstatt spontan den Verletzten zu höherem Eifer an, als bloß medico-mechanische Lebungen. Die Erfahrungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge sollen in möglichst weitem Umfang für die Unfallberichte nutzbar gemacht werden. Nach dem ungewöhnlichen Menschentrauma des Krieges haben die dazu berufenen Kreise auch alle Ursache, hier mehr zweckmäßiger zu wirken. Denn nach Friedensabschluß wird die deutsche Postwirtschaft für die nächste Zeit auf eine Heranziehung ausländischer Arbeiter kaum viel rechnen können.

2. Über die Heilsfolge bei den Landwirten und Hinterbliebenenversicherung unterrichten folgende Angaben. Für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Zuwidder unter den Besitztümern oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung sind im Jahre 1915 M 21 644 101 (1914 M 9 859 764) ausgesgeben, wovon M 20 221 304 (1914 M 7 887 764) auf die durch den Krieg veranlaßten besonderen Ausgaben entfallen. Unter diesen Ausgaben befinden sich M 953 045 für Kriegsbeschädigtenfürsorge und M 128 045 für Bekämpfung der Fleischfleischkrankheiten. Der Kampf gegen die Tuberkulose ist auch während des Krieges nicht in Städten geraten. Zusammengestellt sind 1915 79 475 Verstorbene mit einem Kostenaufwande von M 17 945 552 behandelten worden. Davon kommen auf ständige Heilbehandlung 27 033 Zungen- oder Kehlkopftüberholose mit M 11 705 201, 201 Diphyskranke (Hauttuberkulose-erkrankte) mit M 70 514, 108 an Knospen- oder Osteotuberkulose Leidende, mit M 69 172 und 18 651 andere Kranken mit M 4 663 406. Nicht ständig sind 39 422 Personen behandelt worden, darunter 31 821 wegen Zahntuberkulose (Zahnarzt). Seit dem Jahre 1897, also in einem Zeitraum von 19 Jahren, sind in geringen 18 645 909 Verstorbene, darunter 54 810 wegen Lungen- oder Kehlkopftüberholose mit einem Gesamtaufwande von rund 918 Millionen Mark in Heilbehandlung gewesen. Von den im Jahre 1915 abgeschlossenen Fällen existierten Heilsfolge im Sinne des § 125 der Reichsversicherungsordnung, berechnet auf das Hundertstel der betroffenen Fälle, bei sicher nachgewiesener Lungen- oder Kehlkopftüberholose 89, bei Verdacht der Lungentuberkulose 98, bei Lungen- und Gehirntuberkulose 61 und bei andern Krankheiten 89. — Die Sozialversicherung des Deutschen Reiches ist und bleibt ein Kulturreich!

G. Heinke.

Winfelzüge eines Schlichtungsausschusses.

Die Maurermeister Göke, Gottschall, Schulze und Bindig in Pöhlwiek in Thüringen lehnen es beharrlich ab, in ihren Kollegen die in Berlin vereinbarte zweite Kriegszulage von 15 % die Stunde zu zahlen, obwohl sie Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind. Eine Befreiung der Differenz durch die Tarifinstanzen lehnten sie ebenfalls ab. Unsere Bezirksleitung beantragte deshalb am 12. Juni beim Schlichtungsausschuss in Saalfeld, die Anlegeszeit zu regeln, damit eine Arbeitszeitfestsetzung vermieden werde. Es handelt sich um Arbeiten in einer Dörflichkeit, einer Lederfabrik und einer Mühle, also um kriegswichtige Betriebe, für die der Reichskanzler die Bildesstellung der Leistungszulage garantiert habe. Der Vorstand des Schlichtungsausschusses, Oberlandrat d. R. Meinhardt, erklärte am 11. Juni vor unserer Bezirksleitung zunächst das Schreiben des Reichskanzlers an den Arbeitgeberverbund, aus dem sich die Garantie der Rückerstattung ergebe. Er begründete die Verlangungen, daß der Arbeitgeberverbund in seiner Antwort behalte, es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um kriegswichtige Bauten, für die die Rückerstattung des Staates in Frage kommt. Die Sippe des Ausschusses werde nach Eingang der Antwort und dann gebotener nochmaliger Anfrage des Arbeitgeberverbandes spätestens im Laufe nächster Woche" stattfinden.

Am 12. Juni sandte unsere Bezirksleitung dem Vorstand des Schlichtungsausschusses den verlangten Brief des Reichskanzlers in Abfertigung. Am 16. Juni wurde von den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses die Antwort, es handele sich im vorliegenden Falle nicht darum, daß die Unternehmer aus ihren Mitteln Aufwendungen zugunsten der Arbeiter machen sollen, als vielmehr um eine Auslegung der Belohnungsnorm des Reichskanzlers, und darüber habe nicht der Schlichtungsausschuss Saalfeld, sondern daß in der Belohnungsnorm vorgesehene Sozialgericht zu entscheiden. Es sei meine ihm deshalb zufolge zu sein, die Böhmer Meister zur Ausübung des genannten Sozialgerichts zu verpflichten und ich habe die Herren, um keine Zeit verstreichen zu lassen, ernannt, ebensoviel zu versichern. Wenn vom Sozialgericht die Werfauslösung für die Gewährung der Kriegszulage als gegeben erachtet werde, sei die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses zu erledigen. Am 18. Juni antwortete unsere Bezirksleitung, sie habe den Schlichtungsausschuss angezogen, weil sich die Böhmer Unternehmer weigerten, ihre Vertragspflicht zu erfüllen, und sie müsse auf Entscheidung des Ausschusses bestehen. Die Frage der Rückerstattung habe mit der Vertragspflicht der Unternehmer gar nichts zu tun, die Unternehmer hätten vielmehr ganz gleich, ob sie etwas zurückstellen befähigt oder nicht, die vereinbarte Leistungszulage zu zahlen.

Jetzt endlich berief der Vorstand des Schlichtungsausschusses direkt auf den 25. Juni ein. Er berief aber, eingesogen den geplanten Befürworter, keinen Bauarbeiter, sondern einen Holzarbeiter als unständigen Besitzer in den Ausschuss. Das Ergebnis der nur sehr kurzen Verhandlung war, daß der Schlichtungsausschuss beschloß, die Entfernung in der Sache auszulegen, um erst den Magistrat der Stadt Pöhlwiek und den zuständigen Geltungsbereichsbauhof darüber zu hören, ob die Betriebe und die es sich in der Einlage unserer Bezirksleitung handelt, auch wirklich kriegswichtige Betriebe seien. Die Arbeitgeber können nun vielleicht noch einige Wochen auf die Entscheidung des Ausschusses warten — vorausgesetzt, daß vor irgendwem die Siedlung nicht verhindert und dort Arbeit annehmen, wo kein Zweifel an der Kriegswichtigkeit des Betriebes herrscht. — Wir möchten gegen eine derartige Praxis eines Schlichtungsausschusses aufs schärfste Einspruch erheben.

Berichte.

Bericht Bremen. (Wortgriffkonferenz.) Unser Bericht Bremen hielt am Sonntag, 24. Juni, im Parteizirkus zu Bremen eine Konferenz ab. Sie hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen: 1. Bericht vor der Konferenz des Verbandsbereichs. 2. Berichterstattung der Delegierten. 3. Wiederbelebung der Agitation für den Verband. 4. Berichtshören. Es waren 24 Delegierte von den noch bestehenden Zweigvereinen anwesend, ferner zwei Kollegen vom Bezirksvorstand und Kollege Paepplow vom Verbandsvorstand erschienen. 27 Delegierte, Kollege Lautenau gab den Bericht über die angeschuldeten Fälle von den Verhandlungen des Verbandsbereichs. Nach der Befreiung der letzten Leistungszulage trat er auf die Verhandlungen des Verbandsbereichs hinzu, die ebenfalls der Regierung hinzuordneten. Der organisierten Unternehmen ist die Kriegszulage gewohnt, die verordnet werden soll. Es bezog sich die Berechnung als eine Vertragsverletzung und erklärte, es müsse alles vorsichtig werden, diese anzunehmen, damit unsere Kollegen, die bei unorganisierten Unternehmen arbeiten, vor Schaden bestützt werden. Zur Diskussion führte Kollege Paepplow aus, daß die Spezialfirma nicht vor der allgemeinen Leistungszulage eingehen würde; jedoch wäre es diesen Betrieben schon zweckmäßig gelungen, sich mit ihren Unternehmen ins Einvernehmen zu bringen und die gleiche Erhöhung des Lohnes herbeizuführen. Auch die Frauen und Lehrerinnen des Braugewerbes fielen nicht unter den Vertrag; freilich müsse berücksichtigt werden, auch für diese die Zulage zu erlassen. Auf Vorschlag des Kollegen Weißer, Wilhelmshaven-Müllingen, wurden Punkt 1 und 2 miteinander verbunden. An der Diskussion beteiligten sich sämtliche Ortsvertreter. Sie berichteten zugleich von den jeweiligen Ortslichen Verhältnissen. Kritik an den Beschlüssen des Ver-

bandsbereichs wurde nicht geübt. Auf Anfrage des Kollegen Hornig, Bremen, wegen der Leistungszulage an die Verbandsbeamten stellte Kollege Lautenau fest, daß auch diese der Delegiertenvertragszulage zu entsprechen sei. Alle Reihen bilden unserer Organisation wieder befreit vorstellen gehe, lieber die Wiederbelebung der Agitation für den Verband sprach Kollege Paepplow. Er schloß die eingehend die Kriegswichtigen auf den Verstand der Mitgliedschaft. Bei der Versammlung im Jahre 1913 hatten wir rund 240 000 Mitglieder; dann liegen wir im Jahre 1913 auf 250 000, und dann bis zum Ausbruch des Krieges auf 310 000 heraufgestiegen. Der Krieg hat dann riesige Räden getrieben, so daß wir am Jahresende 1917 noch 72 000 Mitglieder mißtaten. 188 000 Kollegen waren eingezogen. Von diesen waren rund 16 000 als gefallen gemeldet. Eine große Anzahl Kollegen ist verschollen. Wo sie gelebt sind, kann man mit Sicherheit nicht sagen. Auch die Agitation hat unter den Kriegswichtigen sehr gelitten. Es muß deshalb alles daran gesetzt werden, wieder zu beleben, und einen breiteren und breitere Organisation darstellen können. Nicht, um großen Rothen zu prahlen, wollen wir unsere Reihen stärken, sondern um die Aufgaben lösen zu können, die uns nach dem Kriege bevorstehen. Diese Aufgaben werden nicht gering sein. Das ganze Volk und seine laufenden Bauarbeiterinteressen steht dabei auf dem Spiele. Paepplow gab sodann interessante Angaben, wonach die Delegierten, in ihren Orten alles zu verhindern, um die uns noch bestehenden und herüberzuholen. — Eine Diskussion über diesen Punkt wurde nicht beliebt. Da zum leichten Punkt kein Kollege mehr das Wort erbat, konnte Kollege Lautenau um 4½ Uhr die Konferenz, deren Teilnehmer vom besten Geiste bestellt waren, schließen, in der Hoffnung, daß die Beratungen dazu dienen möchten, die Reihen unserer Organisation zu stärken.

Bericht a. M. Bei den Verhandlungen im Jahre 1915 hielten wir hingewiesen, daß es nicht angängig sei, daß zwischen Böhl und Frankfurt a. M. eine Lohnabrechnung von 7 % besteht, daß die Unternehmung von Frankfurt, die in sich Arbeitern ausführen, den Frankfurter Lohn zahlen, während dies den böhmischen Unternehmern vom Mitteldeutschen Arbeitgeberverband unterstellt wurde. Dieser Zustand ist nun durch Vereinbarung befehligt. Es wird in Böhl von allen Unternehmern bei den gleichen Arbeiten auch der gleiche Lohn gezahlt. Nur die Fabrikarbeiter sonst einige Pfennige die Stunde weniger zahlen, zahlen jetzt 7 % mehr als die Unternehmer, die für die Fabrikarbeiter Arbeiten ausführen, alles in Form von allerlei Zusätzen. Ein ganz besonderer Unterschied zwischen den vom Werk und den von Unternehmern auf dem Werk beschäftigten Bauarbeiter besteht bei dem Bezug von Mittagessen, das im Werk hergestellt wird. Die Werkarbeiter zahlen 50 %, die Fabrikarbeiter 60 %, zahlen also die Arbeitnehmer. Diese Abstimmung bringt mir kein Problem, nun wiederum den Verarbeitern auch eine weitere Zulage bewilligt wurde, wird es zweifellos zu erneuten Abstimmungen kommen. Es wird deshalb notwendig sein, daß der Lohn die Arbeitnehmer einheitlich behandelt und für denjenigen einen einheitlichen Preis nimmt. Was es den Verarbeitern gewährt, kann es doch auch den von den Unternehmern beschäftigten Arbeitern gewähren.

Aus den Tarifämtern.

Das Tarifamt für die Kreishauptmannschaft Dresden hatte in zwei Sitzungen am 1. und 5. Juni darüber zu entscheiden, ob das Einstellen der Arbeit am 18. Mai unter dem Faßbauer in Heidenau am 11. Mai und von drei Zimmerleuten am 14. Mai "Streich" sei und ob die von Baumeister Kirilen, dem Vorsitzenden des Dresdner Arbeitgeberverbandes, vorgenommene Lohnberechnung vertragsgemäß sei. Herr Kirilen hat als Vorsitzender des Dresdner Verbandes schon des öfteren dafür gesorgt, daß Mitglieder seines Verbandes zu Konventionssstrafen verurteilt wurden, wenn sie ihren Arbeitern gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte. In vorliegenden Fällen hat Kirilen selbst gegen die Gründen seines Verbands verstoßen, indem er in Heidenau den am 18. Mai angenommenen dortigen Lentralen einen von 9 % höheren Lohn zahlt, als der Tarif bestagt. Er hat also etwas gemacht, was die Arbeitnehmer nicht mögen. Herr Kirilen ist in Heidenau am 14. Mai eine zweite Abstimmung gehabt und hat sich folgendes in Erfasse gebracht: Es handelt sich dabei um folgendes: Herr Kirilen hat die Arbeitnehmer gegenüber etwas weithiniger waren, als es der Verband erlaubte

